

Satzung

10.04.2021

§ 1 Der Verein heißt:

Bundesverband Schilddrüsenkrebs - Ohne Schilddrüse leben e.V.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Bereitstellung von Informationen und Hilfen für Menschen, die an der Schilddrüse, insbesondere an Schilddrüsenkrebs erkrankt sind, um mit ihrer Krankheit besser umgehen zu können, sowie deren Interessenvertretung in der Gesundheitspolitik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1.) Kontaktvermittlung von Betroffenen und von Angehörigen mit Hilfe eines Internet-Forums für den Erfahrungsaustausch.
- 2.) Weitergabe von allgemein verständlichen Informationen auf medizinischem und sozialem Gebiet an Betroffene und ihre Angehörigen über das Internet.
- 3.) Intensivierung der Kooperation zwischen Patienten, Ärzten, Therapeuten und Kliniken.
- 4.) Die Bereitstellung von allgemein verständlichen, gedruckten Informationen
- 5.) Schaffung von mehr Bewusstsein in der Öffentlichkeit über die Situation von Schilddrüsenkrebspatienten.
- 6.) Die Durchführung von Infoveranstaltungen und Treffen für Menschen, die an der Schilddrüse erkrankt sind, sowie für deren Angehörigen.
- 7.) Die Gründung und Unterstützung lokaler Selbsthilfegruppen
- 8.) Zusammenarbeit mit gleichartigen, steuerbegünstigten Vereinen, Arbeitsgruppen und Gesellschaften.
- 9.) Teilnahme und Beteiligung an Kongressen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder/Mitgliederversammlung/Mitglieder-Beirat und wissenschaftlicher Beirat

Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden. Anträge zur ordentlichen Mitgliedschaft müssen 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung dem Bundesvorstand schriftlich vorliegen.

Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann aktives Vereinsmitglied werden. Aktive Vereinsmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechtes. Aktive Vereinsmitglieder werden per Email zur Mitgliederversammlung eingeladen. Anträge auf aktive Vereinsmitgliedschaft können jederzeit auch per E-Mail an den Bundesvorstand

gestellt werden.

Jede natürliche und jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Fördermitglied werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht im Verein.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu erklären. Der Ausschluss durch den Bundesvorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die darüber entscheidet.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zur ordnungsgemäßen Einladung der Mitgliederversammlungen gehört die Tagesordnung mit den zu behandelnden Anträgen. Eine Online-Mitgliederversammlung ist möglich.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, zu unterzeichnen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Abweichungen von der Tagesordnung können mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, ausgenommen davon sind Tagesordnungspunkte zur Satzung und Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft im Verein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann ohne Angabe von Gründen den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied verwehren.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Bundesvorstands mit der Mehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt den Bundesvorstand für 2 Jahre mit der Mehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt den Mitglieder-Beirat. Mitglieder-Beirat und Bundesvorstand wählen den wissenschaftlichen Beirat.

Aufgaben des Mitglieder-Beirats

Der Mitglieder-Beirat berät den Bundesvorstand.

Sitzungen des Mitglieder-Beirats können Online stattfinden.

Der Mitglieder-Beirat kann mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Beirat lädt dann schriftlich zwei Wochen im voraus zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats:

Der wissenschaftliche Beirat berät den Bundesvorstand und den Mitglieder-Beirat in medizinischen Fragen zur Schilddrüse.

§ 5 Bundesvorstand

Der Bundesvorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens einem Mitglied. Besteht der Bundesvorstand aus mehreren Mitgliedern, so gibt es eine Bundesvorsitzende bzw. einen Bundesvorsitzenden und eine/einen oder mehrere Stellvertretende Bundesvorsitzende. Außerdem kann es weitere Mitglieder des Bundesvorstands geben.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Bundesvorsitzende/n und eine/einen Stellvertretende/n Bundesvorsitzende/n jeweils allein bzw. durch die weiteren Mitglieder des Bundesvorstands jeweils gemeinsam mit der/dem Bundesvorsitzenden oder einer/einem Stellvertretenden Bundesvorsitzenden vertreten.

Besteht der Bundesvorstand aus mehreren Mitgliedern werden Beschlüsse des Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Bundesvorstandssitzungen können auch per Telefon, Brief, E-Mail oder Online stattfinden. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Bundesvorstands an der Bundesvorstandssitzung teilnehmen, hiervon mindestens die/der Bundesvorsitzende oder die/der Stellvertretende Bundesvorsitzende. Die Bundesvorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Bundesvorstands gebunden.

Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstandes im Amt.

Tritt die/der Bundesvorsitzende vorzeitig zurück oder kann das Amt nicht mehr wahrnehmen, so wählt der verbleibende Vorstand aus seiner Mitte die/den neue/n Bundesvorsitzende/n.

Der Bundesvorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Ist der Bundesvorstand aus gesundheitlichen Gründen nicht fähig eine Mitgliederversammlung einzuberufen, so beruft der Mitglieder-Beirat innerhalb einer Frist von einem Monat eine Mitgliederversammlung ein.

Die/der Bundesvorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Ein Mitglied des Bundesvorstands darf für seine Tätigkeit als Bundesgeschäftsführerin bzw. Bundesgeschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten. Mitglieder des Bundesvorstands dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Bundesvorstand ist berechtigt, eine Bundesgeschäftsführerin bzw. einen Bundesgeschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Die Bestellung ist im Vereinsregister einzutragen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Bundesvorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e. V. , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

§ 7 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Schiedsvertrag

Gemäß § 7 der vorstehenden Satzung ist nachfolgender Schiedsvertrag Bestandteil dieser Satzung

§ 1 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsclagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf dem Verein nicht angehören.

§ 4 Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen einem Monat ihren Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1035 (3) ZPO Anwendung. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von einem Monat ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

§ 5 Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen einem Monat einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1035 (3) ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 6 Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Oberlandesgericht ist das zuständige Gericht gem. § 1062 ZPO.

§ 7 Verfahrensrecht

Das Schiedsgericht verfährt nach § 1042 ZPO. Im übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 8 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

§ 9 Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 10 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 11 Kosten des Verfahrens

Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. § 91ff ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach § 11, 2 BRAGO.